

Anlage 2 zu den Richtlinien Kindertagespflege

Vertretungsregelung

Anspruch auf Vertretung haben die Kinder berufstätiger Eltern (oder Eltern, die einer Ausbildung/einem Studium nachgehen), die ihren Urlaub nicht gleichzeitig mit der KTPP nehmen können und keine andere Möglichkeit haben, ihr Kind anderweitig betreuen zu lassen (Großeltern, Familie, Freunde, Bekannte).

Die Vertretungsplatz-Vergabe verläuft nur über die **Bedarfsmeldung der Eltern an das AWO-Kindertagespflegebüro**. Es wird versucht, die Vertretungssituationen an die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Eltern anzupassen. Die Vertretung kann nicht in jedem Fall wohnortnah organisiert werden (längere Fahrtwege müssen in Kauf genommen werden).

Es steht nur eine begrenzte Zahl von Vertretungsplätzen zur Verfügung.

Vertretungen können von Seiten der KTPP abgelehnt werden, z. B. während der Eingewöhnungszeiten oder schwierigen Gruppenkonstellationen.

1. Kostenübernahme

- KTPP, die sich für mindestens drei vollendete Monate grundsätzlich bereit erklären, fremde Kinder in Vertretung zu betreuen, erhalten pauschal monatlich 100,-€ pro Platz. Tatsächlich anfallende Vertretungsstunden werden zusätzlich per Stundenzettel abgerechnet.
- Sollte eine KTPP ein Jahr lang keinen Vertretungsplatz belegt haben, wird die Pauschale zunächst eingestellt und der weitere Bedarf geprüft.
- Stellt eine KTPP grundsätzlich nur für begrenzte Zeiträume von einigen Wochen ihren freien Platz für Vertretung zur Verfügung, entfällt die Monatspauschale von 100,-€, in diesem Fall rechnet sie ihre Vertretungstätigkeit nur über einen Stundenzettel ab.
- Die Vertretungs-KTPP bieten ihre gewohnten Zeitfenster an. Das Kindertagespflegebüro bemüht sich im Vorfeld um möglichst große Deckungsgleichheit oder informiert die Eltern, dass sich der Zeitrahmen der Vertretungsbetreuung anders darstellt oder darstellen kann.
- KTPP, die nach § 23 SGB VIII Geldleistungen für sogenannte Freihalteplätze erhalten, können je Platz und Monat anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pauschal 40 Euro in Abzug bringen. „Freihalteplätze“ sind Plätze, die zur Belegung bei einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsvertretung einer anderen KTPP freigehalten werden und kurzfristig belegt werden können. Für die Zeit, die der Platz temporär belegt wird, ist die Betriebsausgabenpauschale anteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der beleg-

ten Tage des freigehaltenen Platzes zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat. Näheres dazu:
<https://www.bmfsfj.de/blob/jump/89194/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

2. Planbare Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung)

- Die KTPP hat die Eltern bis spätestens zum 31.10 eines Jahres über ihren Urlaub für das kommende Jahr zu informieren.
- Eltern und KTPP stimmen ihren Urlaub aufeinander ab.
- Sollte es dennoch Vertretungsbedarf geben, ist dieser grundsätzlich bis 31.12. des Vorjahrs mit der entsprechenden Begründung (z.B. Urlaubssperre, Probezeit usw.) in schriftlicher Form (E-Mail, postalisch) **von den Eltern** dem AWO-Kindertagespflegebüro einzureichen. Die Fachberaterinnen des AWO-Kindertagespflegebüros informieren die Eltern bis spätestens Anfang Februar, wie die Vertretung organisiert ist. Wenn möglich, lernen die Eltern die KTPP vorab kennen.

3. Spontane Ausfallzeiten (Krankheit, Unfall)

- Die KTPP informiert die Eltern umgehend über ihren krankheitsbedingten Ausfall.
- Berufstätige Eltern melden sich bei Bedarf einer Vertretung **immer** zuerst im Kindertagespflegebüro.
- Es kann nicht sichergestellt werden, dass immer am ersten Tag der Krankheit sofort eine Vertretungskraft zur Verfügung steht. Die Eltern müssen dann kurzzeitige Ausfälle selbst organisieren.
- Falls das Kind sich gar nicht in der Vertretungssituation wohl fühlt, müssen die Eltern es abholen.

4. Vertretung unter Eheleuten

- Es dürfen auch im Vertretungsfall nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein. Eine Anpassung der Pflegerlaubnis ist notwendig und wird mit folgender Nebenabrede versehen: „Im Vertretungsfall ist eine Aufstockung der Pflegerlaubnis auf bis zu 5 Kindern möglich.“

5. Vertretung Großtagespflegestelle

- In Großtagespflegestellen mit zwei KTPP darf eine KTPP im Vertretungsfall max. 5 Kinder allein in der Großtagespflegestelle betreuen. Die KTPP mit 4 Tageskindern benötigt

eine Erweiterung der Pflegerlaubnis für einen zusätzlichen Vertretungsplatz. Es dürfen nicht mehr als neun Kinder gleichzeitig und insgesamt betreut werden.

6. Aufgabe des Kindertagespflegebüros

- Koordination der vorhandenen Vertretungsplätze.
- Überprüfung der eingegangenen Vertretungsbedarfe nach Notwendigkeit.
- Möglichst passgenaue Verteilung der Vertretungsplätze.
- Abgleich mit eingegangenen Stundenzetteln, Weiterleitung ans Jugendamt sowie Erstellung einer Statistik für angefallene Vertretungen.
- Ausfertigung einer Betreuungsbestätigung für planbare Ausfallzeiten.
- Antrag auf Änderung der Pflegerlaubnis, da Anpassung auf vorhandene Vertretungsplatze notwendig ist.

7. Aufgabe der Vertretungstagespflegeperson

- Pädagogische Gestaltung der Vertretungssituation mit dem Vertretungskind.
- Bekanntgabe der eigenen Urlaubszeiten für das kommende Jahr ans Kindertagespflegebüro bis spätestens zum 31.12. des Jahres.
- Einreichung des Stundenzetts (nur Vertretungsstunden) bis spätestens 4 Wochen nach erfolgter Vertretung im Kindertagespflegebüro. Die Vertretungsstundenzettel müssen von der Vertretungstagespflegeperson und den Eltern unterschrieben werden.
- Die vertretenden KTPP wissen im Vorfeld vom Kindertagespflegebüro, dass die anfragenden Eltern eine Zusage für einen Vertretungsplatz erhalten haben.
- Die Vertretungs-KTPP übernimmt die Vertretung nur in Rücksprache mit dem Kindertagespflegebüro. Vertretungen sollen nicht eigenständig mit den Eltern organisiert werden, da sonst eine Kostenübernahme nicht gewährleistet werden kann.
- Vertretungen können von Seiten der KTPP abgelehnt werden, z.B. bei schwierigen Gruppenkonstellationen.

8. Begrenzung von Vertretungstagen

- Ausfallzeiten einer KTPP, die eine Vertretung notwendig machen, werden bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr vergütet. Vertretungszeiten, die darüber hinausgehen, werden am Ende des Jahres vom Tagespflegeentgelt abgezogen. Die 30 Tage beziehen sich auf die tatsächlich geleisteten Vertretungstage im Kalenderjahr.

- Grundsätzlich bestimmen die KTPP selbst, wie viel Urlaub sie im Kalenderjahr nehmen möchten. Es sollte dabei auf eine kontinuierliche Betreuungssituation geachtet werden. Wird die pauschalierte Tagespflege jedoch länger als vier Kalenderwochen am Stück unterbrochen, ist dies dem Kindertagespflegebüro anzuzeigen. Die Zahlung des Tagespflege-Entgelts wird nach vier Wochen Unterbrechung eingestellt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung bzw. eine entsprechende Kürzung (siehe Richtlinien der Stadt Iserlohn zur Förderung von Kindern in Tagespflege, hier Punkt 2 Absatz 6).